



# Jägerprüfung

## zur Erlangung des ersten Jagdscheines im Kreis Höxter

### ALLGEMEINES

Die Jägerprüfung ist Voraussetzung für die erstmalige Erteilung des Jagdscheines und ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen unteren Jagdbehörde abzulegen.

Hierzu wird durch die untere Jagdbehörde ein Prüfungsausschuss bestellt, der aus einem Vertreter der unteren Jagdbehörde, dem Kreisjagdbelehrter oder dessen Vertreter und drei vom Landesjagdverband vorgeschlagenen Jägern besteht.

Die Jägerprüfung findet in Nordrhein-Westfalen einmal jährlich statt. Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung ist dabei landeseinheitlich am Montag der letzten vollständigen Kalenderwoche im April eines jeden Jahres um 15 Uhr mit Ausnahme der Jahre, in denen dieser Montag ein Feiertag ist.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Jägerprüfung eine Verwaltungsgebühr von 250,- € zu erheben.

### AUSBILDUNG / VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE

In Nordrhein-Westfalen bieten die Kreisjägerschaften qualifizierte Vorbereitungslehrgänge vorort in den Kreisen und kreisfreien Städten an. Diese Lehrgänge, die in der Regel an ein bis zwei Abenden pro Woche und an den Wochenenden durchgeführt werden, dauern rund vier bis sechs Monate. Während des Unterrichtes werden alle für die Prüfung wichtigen Inhalte von Fachleuten vermittelt: Von Naturschutz über Wildkunde und Recht bis zu Waffenkunde und Jagdpraxis. Hinzu kommt die Schießausbildung auf einem Schießstand, um den sicheren Umgang mit der Waffe zu trainieren.

Weitere Informationen zum Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Höxter e. V.:

[Internetseite Jungjägerausbildung der Kreisjägerschaft Höxter e. V.](#)

Nach der Anmeldung zu einem Vorbereitungslehrgang erhebt die ausbildende Kreisjägerschaft eine Lehrgangsgebühr, die sich bei der Kreisjägerschaft Höxter e. V. derzeit auf 875,- € beläuft. Für Schüler, Studenten und Auszubildende bis einschließlich 27 Jahre ist die Lehrgangsgebühr auf 650,- € ermäßigt.

### PRÜFUNGSGBIETE, PRÜFUNGSVERFAHREN

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil muss den anderen Prüfungsteilen vorausgehen.

Die Prüfung umfasst im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz;
2. Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- und Waldbaues, Wildschadenverhütung;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);
4. Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.

## SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind aus den 4 Sachgebieten je 25 Fragen anhand eines Fragebogens den Bewerbern zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen vorgegebener Antworten möglich ist. Es können pro Frage mehrere Antworten richtig sein; die vorgegebenen Antworten können auch insgesamt richtig oder falsch sein.

Der Fragebogen wird für jeden Prüfungstermin von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich erstellt. Die Fragen sind dem unter [www.jaegerpruefungsfragen.nrw.de](http://www.jaegerpruefungsfragen.nrw.de) veröffentlichten Fragenkatalog von insgesamt fünfhundert Fragen zu entnehmen.

Der schriftliche Teil der Prüfung soll längstens zwei Stunden dauern.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn entweder in jedem Sachgebiet mindestens 14 Fragen oder insgesamt mindestens 70 Fragen, darunter 14 Fragen aus dem Sachgebiet Nummer 1, richtig und vollständig beantwortet sind.

## SCHIEßPRÜFUNG

Die Schießprüfung, bei der mindestens zwei von dem Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein müssen, besteht aus:

1. Büchenschießen,
2. Flintenschießen.

Beim Büchenschießen sind fünf Schüsse sitzend aufgelegt von einem sogenannten Drückjagdbock aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nummer 1 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben. Als Gewehrunterlage sind nur Kopfbedeckung, Jacke oder Mantel erlaubt. Das Aufstützen oder Anlehnen der Arme ist zulässig.

Des Weiteren sind fünf Schüsse stehend freihändig aus jagdlicher Gewehrhaltung (kein Voranschlag) aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss zehn bewegliche Ziele Wurf-scheiben-Trap aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Es sind beim Trapschießen die Wurfscheiben in wechselnder Höhe und Seitenrichtung zu werfen.

Bei der Schießprüfung dürfen eigene Jagdwaffen mit beliebiger Visierung und Optik benutzt werden. Für das Büchenschießen sind alle für Schalenwild zugelassenen Patronen, für das Flintenschießen die Kaliber 20, 16 und 12 zugelassen.

Die Schießprüfung ist bestanden, wenn

1. beim Büchschenschießen auf die Rehbockscheibe mindestens vierzig Ringe,
2. beim Büchschenschießen auf die flüchtige Überläuferscheibe mindestens zwei Treffer in den Ringen erzielt und
3. beim Flintenschießen mindestens drei Wurfscheiben getroffen worden sind.

Hat der Bewerber die geforderten Schießleistungen insgesamt oder in Teilen nicht erbracht, ist ihm die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung oder der nicht erfüllten Teile am gleichen Tage zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben unberücksichtigt.

## MÜNDLICH-PRAKTISCHE PRÜFUNG

Beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung sind Fragen aus den Sachgebieten Nummer 1 bis 4 zu stellen.

Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens 3 Personen geprüft werden. Der mündlich-praktische Teil der Prüfung soll in der Regel je oder Bewerber nicht länger als 30 Minuten dauern.

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten, darunter in den Sachgebieten Nummer 1 und 3, mit „bestanden“ bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung in dem jeweiligen Sachgebiet mit „bestanden“ zu bewerten.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Ist der schriftliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat die untere Jagdbehörde den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

Ein Bewerber kann durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder bei der Schießprüfung die Waffe unvorsichtig handhabt. Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Bewerber den schriftlichen Teil, die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil bestanden hat.

## NACHPRÜFUNG

Bewerbern, die die Schießprüfung (auch nach Wiederholung) und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung oder einen der beiden Teile nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der unteren Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den er nicht bestanden hat. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden.

## INFORMATIONEN ZUR JÄGERPRÜFUNG IM INTERNET

- Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW  
<https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/jaegerpruefung/>